

Kreis-**Blatt.**

Groß Strehlitz, den 20. August 1915

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 22. Juli 1915 wird für den Umfang der Preussischen Monarchie folgendes bestimmt:

§ 1.

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. für öffentliche Sammlungen und den Vertrieb von Gegenständen

- a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,
- c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen handelt, ein vom Minister des Innern zu ernennender ständiger Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter zu bestimmen ist;

II. für Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung

- a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,
- b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,
- c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

Sammlungen innerhalb eines Personenkreises, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichsverwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf dem unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für sonstige Unternehmungen der im § 1 der Bundesrats-Verordnung vom 22. Juli 1915 bezeichneten Art, die von einem Geistlichen in seiner Kirchengemeinde und lediglich für deren Zwecke veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 2.

Die Anträge auf die Erteilung der Erlaubnis sind schriftlich einzureichen und von dem Unternehmer zu unterzeichnen. Die Erlaubniserteilung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen; von der Erteilung einer stempelpflichtigen Ausfertigung der Erlaubnis wird, falls eine solche vom Unternehmer nicht ausdrücklich beantragt wird, abzusehen sein.

Die Anträge sind in den im § 1 unter Ia und b sowie unter IIa, b und c bezeichneten Fällen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, in den im § 1 unter Ic bezeichneten Fällen bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers bzw. für den Sitz des veranstaltenden Vereins pp. zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten von Berlin einzureichen.

§ 3.

Dem Antrage sind die zur Beurteilung des Unternehmens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören:

- 1) Plan des Unternehmens,
- 2) Form der Ankündigung,

- 3) genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes,
- 4) Angabe, in welcher Weise die aufkommenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen,
- 5) genaue Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz,
- 6) Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Kriegswohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertragnisses, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,
- 7) Boranschlag über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- 8) Angabe der Art und Weise der Sammlung bezw. des Vertriebes oder der Veranstaltung,
- 9) Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,
- 10) Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Ausführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,
- 11) Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,
- 12) etwaige Verträge.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Belanntmachung.

Auf Grund des § 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Feu aus dem Bereiche des VI. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasserwege oder auf Fuhrwerken ist verboten.

Für die Kreise Guhrau und Militisch-Trachenberg wird die Ausfuhr für unmittelbare Lieferungen an Proviantämter des V. Armeekorps erlaubt.

Ausgenommen vom Ausfuhrverbot sind lediglich Lieferungen deutscher Proviantämter untereinander und an das Feldheer.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des vorbezeichneten Gesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 8. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Auf einem auf der Oder ankernden Schiffe ist ein Fall von asiatischer Cholera festgestellt.

Zur Vermeidung der Verschleppung bestimme ich Folgendes:

Sämtliche Fluss- und Teich-, Bade- und Schwimmanstalten auf und an der Oder, Brause- und sonstige Bäder, deren Wasser aus der Oder stammt, sind sofort zu schließen.

Der Genuß und die Benutzung von ungelochtem Oberwasser, auch aus der Oder entnommenen Leitungswasser, zu Wirtschaftszwecken aller Art, (Waschen, Baden usw.) ist verboten.

Uebertretungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft auf Grund des § 9 des Belagerungsgesetzes vom 4. 6. 1851.

Für den Festungsbereich Breslau sind besondere Anordnungen getroffen worden.

Breslau, den 5. August 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Mit Schreiben vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 — 153 haben wir einen Abdruck unserer „Bedingungen

für die Erlangung der Ehrengabe der Landesversicherungsanstalt Schlesien vom 3. April 1915 — G. Nr. IV 10a/15 — 153 überandt. Die Durchführung dieser Bedingungen hat in einigen Fällen zu Härten geführt. Um diese zu beseitigen haben wir die Bedingungen wie folgt abgeändert.

a) Abschnitt I, Ziffer 3 hat folgende Fassung erhalten:

„Falls der Verstorbene weder eine Witwe noch eheliche Kinder unter 15 Jahren hinterlassen hat, Verwandte aufsteigender Linie (d. s. die Eltern, der Vater, die Mutter, die Großeltern, der Großvater oder die Großmutter) des Verstorbenen, sofern sie von diesem unterstützt worden sind.“

b) Abschnitt Ie hat folgende Fassung erhalten:

„Verwandte aufsteigender Linie des Verstorbenen 50 Mark.“

c) Abschnitt II, Ziffer 2 hat folgende Fassung erhalten:

„2. für den Verstorbenen müssen 200 Beitragsmarken und davon mindestens 20 seit dem 1. August 1912 verwendet worden sein. Den Beitragsmarken sind gleich zu achten

a) Militärdienst- und Krankheitszeiten im Sinne des § 1393 Reichsversicherungsordnung und des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1914 betr. die Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Arbeiterversicherung und

b) die für eine Sonderanstalt geleisteten Beiträge mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen nur Beiträge für eine Sonderanstalt entrichtet worden sind.“

d) Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 1 hat folgende Fassung erhalten:

„Witwe und Kinder sowie die empfangsberechtigten Verwandten aufsteigender Linie dürfen von einer anderen Versicherungsanstalt oder Sonderanstalt nicht eine gleiche Ehrengabe bereits erhalten haben oder nach Empfang der schlesischen Ehrengabe annehmen.“

Zu der unter a bezeichneten Abänderung bemerken wir ergebenst, daß die Gewährung der Ehrengabe an die Eltern, den Vater oder die Mutter des Verstorbenen die Gewährung einer weiteren Ehrengabe an die Großeltern, den Großvater oder die Großmutter des Verstorbenen auch dann ausschließt, wenn sie von diesem unterstützt worden sind.

Diese Abänderungen haben für die seit Beginn des Krieges verlossene Zeit rückwirkende Kraft.

Von einer Abänderung bezw. Bervollständigung von Ziffer III C der Bedingungen haben wir abgesehen. Letztere findet bei Anträgen von Verwandten aufsteigender Linie sinngemäße Anwendung.

Ebenso haben wir von einer Änderung des Fragebogens (E 3) abgesehen. In Abschnitt C bitten wir daher, bei Anträgen anderer Verwandter aufsteigender Linie als der verm. Mutter des Verstorbenen die Frage entsprechend abändern zu lassen. Da es sich nur um vereinzelte Fälle handelt, wird hierdurch eine erhebliche Mehrarbeit nicht entstehen.

Wir bitten, die Abänderung der Bedingungen im dortigen Bezirk in einer geeignet erscheinenden Weise bekannt zu geben.

Breslau 13, den 16. Juli 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Vorstehendes Schreiben bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 26. April 1915 Stück 17—Seite 158—160 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Magistrate und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich bei Anträgen anderer Verwandter aufsteigender Linie die Frage im Abschnitt C entsprechend abzuändern.

Groß Strehlig, den 6. August 1915.

Groß Strehliher Kreiskalender 1916.

Der Hauskalender für den Kreis Groß Strehlig für das Jahr 1916 wird im nächsten Monat zum vierten Male erscheinen. Derselbe ist wie seine Vorgänger reichhaltig ausgestattet und enthält neben dem üblichen kalendrischen Teil, Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, Erzählungen und ein Märkteverzeichnis. Der erste Teil wird für den hiesigen Kreis besonders bearbeitet sein und Geschichtliches und sonstiges Wissenswertes bringen, so u. A. ein Verzeichnis sämtlicher Ortschaften des Kreises unter Angabe der verwaltenden Beamten, der staatlichen, Kreis- und Lokalbehörden und der Bezeichnung der Geschäftsbezirke und Dienststunden u. s. f. Der Inhalt ist überhaupt so in Vorbereitung genommen, daß der Kalender für jeden Kreiseingesessenen nicht nur ein Unterhaltungs- sondern auch ein Auskunftsbuch darstellen wird.

Der Kalender kostet trotz seines Umfangs nur 50 Pfennige für das Stück. Bei Entnahme von 30 Stück ermäßigt sich der Preis auf 45 Pfg. und bei Entnahme von 60 Stück auf 40 Pfennige für das Exemplar.

Ich empfehle denselben insbesondere den Gutsherrschaften, Industrieverwaltungen und sonstigen Arbeitgebern zur Anschaffung als Geschenk, sowie mit Rücksicht auf die für den Dienstgebrauch wichtigen Angaben über Behörden u. s. w. des Kreises auch den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern.

Bestellungen sind an den Kreis Ausschuß zu richten.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehendes den Ortsbewohnern bekannt zu machen, Bestellungen auf den Kreiskalender entgegenzunehmen, hierüber ein Verzeichnis anzulegen und letzteres mir bis zum 15. September d. J. einzureichen.

Groß Strehlig, den 13. August 1915.

Die vielen Erinnerungen, welche täglich an die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises abgesandt werden müssen, weil die gestellte Erledigungsfrist nicht innegehalten worden ist, veranlassen mich, an die Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises erneut das dringende Ersuchen zu richten, meine Verfügungen in der Folge unter allen Umständen innerhalb der gesetzten Frist zu erledigen und, wenn dies ausnahmsweise in dem einen oder anderen Falle nicht möglich ist, rechtzeitig bei mir um Nachfrist zu bitten. Ich werde in der Folge gegen die Säumigen unnachlässig mit Ordnungsstrafen vorgehen. Auch muß ich im Interesse der Verminderung des Schreibwerks und der Beschleunigung des Geschäftsganges dringend verlangen, daß die Verfügungen sachgemäß und erschöpfend erledigt werden, damit es nicht nötig ist, in ein und derselben Sache wiederholt Rückfragen zu halten.

Ich empfehle hierbei gleichzeitig dringend den Orts- und Ortspolizeibehörden und deren Beamten das genaue Lesen des allwöchentlich erscheinenden Kreisblattes.

An die Herren Amtsvorsteher richte ich noch besonders das Ersuchen, die ihnen seitens der Staatsanwaltschaft oder des Kriegsgerichtes zugehenden Requisitionen in Kriegssachen stets umgehend und in erschöpfender Weise zu erledigen. Es ist bei mir Klage geführt worden, daß solche Sachen häufig ohne genügende Vorbereitung an die genannten Behörden zur Abgabe gelangt sind. Wegen der Behandlung der Ermittlungssachen nehme ich auf meine Rundverfügung vom 17. März d. J. — II 2888 — Bezug.

Groß Strehlig, den 16. August 1915.

Die Russische Saisonarbeiterin Josefa Trella hat sich von ihrer Arbeitsstelle — dem Dominium Stubendorf — heimlich entfernt. Um Nachforschung wird ersucht.

Groß Strehlig, den 13. August 1915.

Anordnung.

Im Anschluß und zur Ergänzung der Anordnung vom 19. Juli 1915 betreffend die Ausmahlung von Brotgetreide in Mühlen nur gegen Mahlkarten (Kreisblatt Stück 29) wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten Folgendes angeordnet.

1) die Mühlen haben Listen nach dem nachstehend abgedruckten Muster zu führen, aus welchem der Besitzer, die Art und die Menge des zur Mühle gebrachten Getreides, der Tag der Einlieferung desselben, den Tag der Ablieferung und die Menge des abgelieferten Mehles sowie den Namen der Person, welcher das Mehl verabfolgt worden ist, ersichtlich ist.

2) diese Bestimmung und ebenso die Anordnung vom 19. Juli 1915 findet auch Anwendung auf Getreide von Selbstversorgern der Nachbarkreise, welches mit Genehmigung des betreffenden Kreis Ausschusses zum Vermahlen in eine im Kreise Groß Strehliß liegende Mühle gebracht wird.

3) die Listen sind dem Kreis Ausschusse, den Ortspolizei- und Gemeindebehörden sowie den Gendarmen auf Verlangen jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen.

4) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

5) diese Anordnung tritt am 15. August 1915 in Kraft.
Groß Strehliß, den 8. August 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Jede Nr.	Des Besitzers des Getreides		Des zur Mühle gebrachten Getreides		Tag der Einlieferung zur Mühle	Tag der Ablieferung aus der Mühle	Menge des abgelieferten Mehles	Das Mehl wurde verabfolgt an	
	Name	Wohnort	Menge Str.	Art			Centner	Name	Wohnort

Mit dem 28. August d. Js. verlieren die bisherigen Brot- — Mehlkarten — und Zusatzbrotkarten ihre Gültigkeit und kommen neue Karten zur Ausgabe.

Die neuen Brotkarten haben eine violette, die Zusatzbrotkarten eine hellgraue Farbe. Sie gelten für die Zeit vom 29. August bis 25. September nach Maßgabe des, auf den Karten befindlichen Aufdrucks.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden hiermit aufgefordert, ihren Bedarf an Brot (Mehl) Karten bezw. Zusatzbrotkarten für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 bis zum 23. August beim Kreis Ausschusse schriftlich anzuzeigen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Für die Anzeige des Brotkarten- und Zusatzbrotkartenbedarfs ist der leichteren Uebersicht wegen für die Folge nur nachstehende Form anzuwenden:

„Für die Zeit vom 29. August bis 25. September 1915 werden gebraucht:

- 1) Brotkarten Stück
- 2) Zusatzbrotkarten

Für die Zeit vom 1. August bis 28. August 1915 sind auf Grund der geführten Liste tatsächlich verausgabt

- 1) Brotkarten Stück
- 2) Zusatzbrotkarten

Der Guts-(Gemeinde)vorstand.“

Unvollständige Anzeigen werden nicht berücksichtigt.
Groß Strehliß, den 18. August 1915.

Den Ortsbehörden, den Gemeinden und Gutsvorstehern und den Gendarmen lasse ich in den nächsten Tagen eine Tabelle zur Feststellung der den landwirtschaftlichen Unternehmern (Selbstversorgern) zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zustehenden Mengen an Brotgetreide und Mehl für die Zeit vom 16. August 1915 bis 15. August 1916 zugehen.

Die Ortspolizeibehörden, Gemeinde- und Gutsvorsteher und Gendarmen wollen sich dieser Tabelle bei der Kontrolle der Selbstversorger bedienen.

Groß Strehliß, den 18. August 1915.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 33 des „Groß Strehliß'er Kreisblatt“
vom 20. August 1915.

Unter Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 27. Juli d. Js. — Stück 30 Seite 249 — bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß in Zukunft, die bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu erstattenden Anzeigen über vorhandene **Gelbfrüchte** (Raps, Rübsen, Hedrich und Ravison, Dotter, Wohn, Bein, Hans) an mich zur Weitergabe an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette in Berlin einzureichen sind. Jede Anzeige muß enthalten, die Mengen in Kilogramm, Name und Adresse des Lieferungspflichtigen, nächste Bahnstation bezw. Verladestation und von wann an der Lieferungspflichtige zur Lieferung bereit ist.
Groß Strehliß, den 15. August 1915.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. April 1912 Seite 135 mache ich die Beteiligten darauf aufmerksam, daß die **Anmeldungen der zur Föhrung vorzuföhrnden Hengste spätestens bis 1. September d. Js.** bei mir unter Einsendung eines Nationales des Hengstes nach dem bekannt gegebenen Schema zu erfolgen haben. Bei der Anmeldung sind für jeden Hengst vom Eigentümer 3 Mark einzusenden. Neben dem Anmeldegeld sind für jeden angeführten Hengst 10 Mark zu entrichten, außerdem betragen die Gebühren für den auf dem Störschein zu verwendenden Stempel 3 Mark.
Groß Strehliß, den 11. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreises zugegangenen Bekanntmachungen betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten und Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen ersuche ich sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Groß Strehliß, den 14. August 1915.

Die den Ortsbehörden des Kreises zugegangene Bekanntmachung des stellvertr. Kommandierenden Generals betr. Beschlagnahme von Chemikalien vom 14. d. Mts. ersuche ich sofort durch Anschlag zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Groß Strehliß, den 14. August 1915.

Anstelle der bereits bestehenden Ausnahmetarife für Milch, Magermilch, Molke und Buttermilch — siehe die Amtsblattbekanntmachung vom 15. Juni 1915 Amtsblatt 15 S. 278 — sind neue Ausnahmetarife, gültig vom 19. Juli 1915 bis auf Widerruf, längstens für die Dauer des Krieges, getreten. Der Tarif kann in meinem Amte eingesehen werden.
Groß Strehliß, den 13. August 1915.

Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer sind für das laufende Jahr wiederum Mittel zur Gewährung von Beihilfen für fertiggestellte Mäster-Düngerstätten verfügbar. Die Erbauer solcher Düngerstätten können sich nach Fertigstellung an den Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommission Königlichen Dekonomierat Wabelung auf Wafrau wenden.
Groß Strehliß, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag ein Aufruf der Mobilmachungskommission des Provinzialvereins vom roten Kreuz und des Verbandes der Vaterländischen Frauenvereine in der Provinz Schlesien zu. Dieser Aufruf ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehliß, den 13. August 1915.

Den Ortsbehörden geht unter Umschlag eine Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol- und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe zu. Diese Bekanntmachung ist durch Anschlag sofort zu veröffentlichen.
Groß Strehliß, den 14. August 1915.

Seitens der Königlichen Regierung ist der Betriebsleiter Dr. Heinrich von Bezold in Kruppamühle zum Schulverbandsvorsteher des Gesamtschulverbandes Borowian an Stelle des Buchhalters Neuter in Kruppamühle ernannt worden.
Groß Strehliß, den 14. August 1915.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Anzeigen

Die Jagdnutzung der Gemeindefeld-
 markt **Mischline**, 936 Morgen groß, wird
Freitag, den 3. September nachm. 4 Uhr
 öffentlich an den Meistbietenden im Mün-
 dil'schen Gasthause verpachtet werden.
 Pachtbedingungen liegen vom 17. bis 30.
 August beim Unterzeichneten aus.
 Mischline, den 18. August 1915.

Der Jagdvorsteher,
 R o j.

Für mein **Kolonialwaren- und Deli-
 katesengeschäft** suche ich zum 1. Oktober
 eventuell auch früher

1 Lehrling

Sohn achtbarer Eltern.

Reinh. Freyhöfer,
 Groß Strehlitz.



**1 Gatterschneider, 1 Heizer,
 mehrere Arbeiter**

kön. sich j. dauernd. lohn. Beschäft. jof
 meld. b. **Schimassek, i. Sandowitz**, können
 auch ganz. Familien einzieh. Wohng. frei.

Pappelstämme

werden laufend in allen Stärken u. Läng.
 z. kauf. ges. Meldg. b. **Schimassek, Bogu-
 schütz b. Duppeln.**



Deutsche Landwirte

Ihr habt gezeigt, daß es Euch möglich ist, das deutsche
 Volk unabhängig vom Auslande zu ernähren. Die Macht
 unserer Feinde ist aber noch nicht endgiltig gebrochen;
 es gilt daher, weiter Vorsorge zu treffen. Die Haupt-
 bedingung zur Erzielung hoher Erträge ist eine aus-
 giebigere Düngung, in welcher neben Stickstoff, Phosphor-
 säure und — wo erforderlich — Kalk vor allem das

≡ **Kali** ≡

als **Kainit oder 40%iges Kalidüngesalz**

nicht fehlen darf. — Alle Auskünfte über Düngungs-
 fragen erteilt kostenlos:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisyndikats G. m. b. H.
 Breslau, Gartenstraße 104.

**Wiederverkäufer von
 Feldpostschachteln, Feldpostkarten, Feldpostadressen**

und allen sonstigen

Schreibwaren und Schulbedarfsartikeln

wollen Preisliste einfordern

G. Hübner's, Papierhandlung

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär **Fleischer**, für den Inseratenteil **Georg Hübner**.
 Druck von **Georg Hübner, Groß Strehlitz**